



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Herrn
Prof. Dr. Michael Kabesch
Barmherzige Brüder Klinik St. Hedwig
Steinmetzstraße 1-3
93049 Regensburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.7-BO4106.2021/10/13

München, 26.02.2021
Telefon: 089 2186 2642
Name: Herr Fischer

WICOVIR
hier: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Professor Kabesch,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt die von Ihnen beantragte Studie unter dem Vorbehalt, dass die im Folgenden genannten Auflagen im Vorfeld, während sowie nach der Erhebung beachtet werden – Grundlage dieser Auflagen ist allein der letzte Stand der eingereichten Unterlagen:

1. Die jeweilige **Schule muss mit Vorlage eines Abdrucks dieses Genehmigungsschreibens informiert** werden. Über die Durchführung einer genehmigten Erhebung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat oder – sofern an Schulen ein solcher nicht eingerichtet ist – dem Schülerausschuss (§ 24 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Schulordnung – BaySchO). Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mit der Durchführung einverstanden sein.

2. Aus der Auswertung der Befragungsergebnisse dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Schulen und Personen wie z.B. Lehrkräfte, pädagogisches Personal oder Schülerinnen bzw. Schüler möglich sein. Es wird davon ausgegangen, dass alle **datenschutzrechtlichen Bestimmungen** beachtet werden.

Bitte berücksichtigen Sie dabei insbesondere die nachfolgenden Auflagen und Hinweise:

Auflagen

Es wird darum gebeten, dass auch ein entsprechendes Informationsschreiben für minderjährige Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres erstellt wird. Inhaltlich kann dieses Informationsschreiben ähnlich dem Informationsschreiben für Erziehungsberechtigte gestaltet werden.

Sofern an der Erhebung volljährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist deren eigene Einwilligungserklärung ausreichend. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist für diesen Personenkreis nicht mehr erforderlich.

Durch geeignete Maßnahmen ist in jedem Stadium der Erhebung sicherzustellen, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme gewahrt bleibt und eine Übermittlung der Daten an Dritte bzw. ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte ausgeschlossen ist.

Hinweise

Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass den Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO nachgekommen wird und entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden.

3. Der Erhebungsbogen bzw. die Erhebungsinstrumente dürfen nicht vom vorgelegten Muster abweichen. Insbesondere wird auf das Verbot kommerzieller Werbung in Schulen (Art. 84 Abs. 1 BayEUG) hingewiesen.

4. Aktenzeichen und Datum dieses Genehmigungsschreibens werden als Genehmigungsvermerk auf der ersten Seite der Fragebögen und aller Anschreiben an Schulleitung, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler etc. verzeichnet.

Die Prüfung und die Genehmigung der Erhebung durch das Staatsministerium lassen die eigene Verantwortlichkeit des Antragstellers für die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Datensicherheit, die Voraussetzungen der Weitergabe personenbezogener Daten und die Einhaltung gegebenenfalls erforderlicher Freigabeverfahren.

Die Letztverantwortung hinsichtlich der gesamten Erhebungsinstrumente – einschließlich Orthographie, Zeichensetzung und Formatierung – liegt allein beim Antragsteller.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Astrid Barbeau
Oberstudiendirektorin